

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1928)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Lohner, E. / Merz, L. / Mouttet, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417089>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1928.

Direktor: Bis 29. Februar 1928: Regierungsrat **E. Lohner**.

Seit 1. März 1928: Regierungsrat **L. Merz**.

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet**.

I. Allgemeiner Teil.

Gesetzgebung.

1. Strafprozessreform.

Die Kommission des Grossen Rates hat die ihr anlässlich der ersten Lesung des Entwurfes überwiesenen Anträge und die später noch von verschiedenen Seiten eingelangten Anregungen im Januar 1928 behandelt und dem Grossen Rat verschiedene Abänderungsanträge gestellt, denen der Regierungsrat zustimmt. In einer ausserordentlichen Wintersession hat der Grossen Rat in drei Sitzungen den Entwurf in II. Lesung beraten und fast ohne Änderungen einstimmig angenommen. In der Volksabstimmung vom 20. Mai 1928 ist das Gesetz mit 29,665 gegen 11,705 Stimmen angenommen worden.

Der Art. 208 und die Ziffern I, II und IV bis X des Artikels 396 sind am 15. Juni 1928, die übrigen Bestimmungen am 1. Oktober 1928 in Kraft getreten.

2. Revision des Dekretes betreffend den Anwaltstarif. (Motion Christen).

Die Kommission des Grossen Rates hat den Entwurf des Regierungsrates im Frühjahr 1928 behandelt und verschiedene Abänderungen beschlossen, denen der Regierungsrat zustimmte. In der Maisession hat der Grossen Rat dem gemeinsamen Entwurf ohne Abänderung zugestimmt. Das neue Dekret ist am 1. Juni 1928 in Kraft getreten.

3. Reglement über die Patentprüfungen der Fürsprecher.

Durch Verordnung vom 21. März 1928 ist § 7, Abs. 1, des Reglementes vom 21. Dezember 1921 abgeändert und das Obergericht ermächtigt worden, ausserordentliche Suppleanten zu den Prüfungen zuzuziehen.

4. Gesetz über die Jugendrechtspflege.

Sofort nach dem Abschluss der Strafprozessrevision hat die Justizdirektion die früher begonnenen Vorarbeiten für ein Gesetz über die Jugendrechtspflege wieder aufgenommen. Der Entwurf, den Herr Professor Dr. Philipp Thormann im Jahre 1921 ausgearbeitet hat, ist übersetzt und allen Interessenten zur Ansichtsäusserung zugestellt worden. Gestützt auf die eingelaufenen Berichte wird es voraussichtlich möglich sein, im Jahre 1929 dem Grossen Rat einen Entwurf vorzulegen.

5. Motion Gerster.

Durch diese Motion ist der Regierungsrat eingeladen worden, zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht darüber zu erstatten, wie eine bessere Beaufsichtigung des Notariats ermöglicht werden könnte. Der Verein bernischer Notare und der Revisionsverband bernischer Notare haben auf Ende des Berichtsjahres der Justizdirektion Vorschläge für die Organisation der Kontrolle eingereicht, die im Jahre 1929 geprüft werden sollen.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber neu gewählt:

1. als Amtsschreiber und Amtsschaffner von Erlach: Fürsprecher Emil Hauswirth in Bern;
2. als Amtsschreiber von Laufen: Gerichtsschreiber A. Weber in Laufen;
3. als Gerichtsschreiber:
 - a) von Münster: A. Mouttet, Gerichtsschreiber in Delsberg;
 - b) von Bern: Fürsprecher Walter Haueter, Sekretär, Richteramt I, Bern;
 - c) von Delsberg: Fürsprecher Gilbert Beley in Delsberg;
4. an Stelle des verstorbenen Notar Jakob Meyer als Mitglied der Notariatskammer: Notar Emil Spycher in Langenthal.

In ihrem Amte bestätigt wurden nach Ablauf der Amts dauer:

1. die Amtsschreiber von Büren, Courtelary, Konolfingen, Neuenstadt und Nidau;
2. der Gerichtsschreiber von Courtelary;
3. die Mitglieder der Notariatsprüfungskommissionen für den alten und neuen Kantonsteil (Jura).

Ferner fanden folgende Volkswahlen von Bezirksbeamten statt:

1. am 26. Februar 1928 Wiederwahl des Gerichtsschreibers und zugleich Betreibungs- und Konkursbeamten von Trachselwald infolge Ablaufs der Amts dauer;
2. am 20. Mai 1928:
 - a) Wiederwahl des Gerichtsschreibers und zugleich Betreibungs- und Konkursbeamten von Aarwangen wegen Ablaufs der Amts dauer;
 - b) als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungs- und Konkursbeamter von Aarberg infolge Demission des bisherigen Inhabers: Fürsprecher Hans Wenger in Schwarzenburg;
 - c) Wiederwahl des Gerichtsschreibers und zugleich Betreibungs- und Konkursbeamten von Büren infolge Ablaufs der Amts dauer;
3. am 8. Juli 1928: als Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident von Freibergen, infolge Demission und Wahl des bisherigen Inhabers zum Mitglied des Obergerichtes: Alfr. Wilhelm, Gerichtsschreiber in Saignelégier;
4. am 2. September 1928: als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungs- und Konkursbeamter von Freibergen infolge Wahl des bisherigen Inhabers zum Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten von Freibergen: Fürsprecher Paul Hublard in Boncourt;
5. am 28. Oktober 1928: als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungs- und Konkursbeamter von Saanen wegen Demission des bisherigen Inhabers: Fürsprecher Rolf Hubacher in Bern.

B. Inspektorat.

1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a) Grundbuchbereinigung.

Die Bereinigung der kantonalen Grundbücher und die Anlage des schweizerischen Grundbuchs schreitet im Verhältnis zu den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln in erfreulicher Weise vorwärts. Das schweizerische Grundbuch konnte für weitere 31 Gemeinden eingeführt werden und ist nun in 169 Gemeinden in Kraft. Da und dort wirkt das Fehlen der Vermessung hindernd, während umgekehrt, wo Grundbuch und Vermessungswerk miteinander übereinstimmen, die zur Verfügung stehenden Hilfskräfte zur Anlage des schweizerischen Grundbuchs nicht überall genügten. Hier wird die Hilfskraft eingesetzt werden können, für welche erstmals pro 1929 ein Kredit von Fr. 10,000 bewilligt worden ist; wo die Vermessung im Rückstande ist, wird man in geeigneter Weise auf deren Beschleunigung dringen.

An Grundbuchbereinigungsbeschwerden sind 40 eingegangen gegenüber 11 im Vorjahr.

Aus früheren Jahren übernahm man 15

Von den ältern wurden 5 und von den im Berichtsjahr eingegangenen 15 erledigt, 5 durch Entscheid, 1 durch Weisungerteilung und 14 durch Verhandlungen mit den Beteiligten. Die übrigen 35 sind unerledigt, teils, weil die Beteiligten selbst miteinander zu unterhandeln wünschen, und andere, weil zuverlässige Berichte darüber, ob Rechte bzw. Lasten im Sinne von Art. 82 unseres EG zum ZGB in Frage stehen, bisher nicht erhältlich waren.

Weitere 41 Geschäfte wurden auf dem Korrespondenzwege und andere mündlich erledigt.

Die Arbeiten, welche die Kontrollierung der rund 2000 Vermessungszeichen bedingen, sind noch nicht ganz beendet. Ebenso steht das Resultat der Prüfung der zulasten von Staatsstrassen eingetragenen Dienstbarkeiten noch aus. Die Baudirektion wird uns hie von Kenntnis geben.

b) Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Im allgemeinen darf die Geschäftsführung als befriedigend bezeichnet werden. Durch zuverlässige Wiedergabe der Grundbucheintragungen und zutreffende Bezeichnung der zur Eintragung oder Vormerkung bestimmter Rechte kann auch der Notar dem Grundbuchverwalter die Arbeit wesentlich erleichtern. Er dürfte insbesondere, nicht nur im Interesse der Grundbuchführung, sondern auch im Interesse der Beteiligten, wo sich Gelegenheit bietet, auf die Bereinigung von Dienstbarkeiten dringen.

Die Unmenge der Planänderungen, die jährlich als noch nicht verurkundet gemeldet werden — sie gehen auf 10 Jahre zurück —, lässt es als wünschenswert erscheinen, dass dem Grundbuchverwalter von jeder Planänderung sofort Kenntnis gegeben wird. Nur so wird der Grundbuchwirkung — und zum schweizerischen Grundbuch gehören auch die Pläne — hinreichend Rechnung getragen und vermieden, dass etwas verkauft oder verpfändet wird, das nach der Ansicht des Verkäufers oder Verpfänders nicht mehr sein Eigentum ist. Wir haben in den alten Plänen zahlreiche Fehler und müssen,

soweit uns das möglich ist, danach trachten, dass keine neuen entstehen, für welche gegebenenfalls der Staat schadenersatzpflichtig werden könnte.

Von den 23 im Berichtsjahr eingegangenen und den 5 vom Vorjahr übernommenen Beschwerden sind 22 erledigt worden; 11 durch Weisungserteilung an den Grundbuchverwalter oder an den verurkundenden Notar, 2 durch Rückzug und 9 durch Entscheide.

Weitere Geschäfte — gegen 300 — und die vielen mündlich vorgebrachten Fragen fanden die übliche Erledigung. Einigen Kaufverträgen, durch welche fremde Staaten im Kanton Bern Liegenschaften erwarben, erteilte der Regierungsrat, nach Einholung des Berichtes der Bundesbehörden, unter den üblichen Bedingungen die nachgesuchte Genehmigung.

Die Kantonsgrenze Bern-Solothurn ist noch nicht bereinigt. In einer Konferenz in Solothurn, an der Vermessungs- und Grundbuchorgane und zudem Grossrat Mülchi teilnahmen, übernahmen die Kantonsgeometer von Solothurn und Bern den Auftrag, Bereinigungs-vorschläge auszuarbeiten. Ferner wurde das Vermessungsbureau ersucht, dafür zu sorgen, dass von der Kantonsgrenze durchschnittene Grundstücke zu einer Parzelle zusammengefasst werden. Diese Anordnung entspricht dem bereits in der eidgenössischen Grundbuchverordnung in Art. 6 enthaltenen Grundsatz. Das wird erlauben, einen Vertrag um ein solches Grundstück nur in dem Kanton beurkunden und grundbuchlich behandeln zu lassen in dem der grössere Teil des Grundstückes liegt. Im andern Kanton würde die Kopie des Grundbuchblattes anhand amtlicher Mitteilungen nachgeführt.

Gewisse Schwierigkeiten bieten die Verträge, welche die Liquidation des Vermögens bezeichnen, das ein Nachlassschuldner seinen Gläubigern überlassen hat. Für solche Fälle muss mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass weder der Sachwalter noch ein allfälliger Gläubigerausschuss zur Löschung von Grundpfandrechten legitimiert sind, sofern nicht der Nachlassschuldner selbst Gläubiger ist. Die Löschung darf nur mit Zustimmung der Grundpfandgläubiger und allfälliger Faustpfandgläubiger vorgenommen werden.

Auch die Darstellung der verschiedenartigen Rechte an Alpen oder anderem Korporationsgut ist nicht immer leicht. Man darf hier grundsätzlich davon ausgehen, dass den Berechtigten und Korporationsmitgliedern in der Regel nur Nutzungsrechte und nicht Miteigentumsanteile zustehen. Auch der Verselbständigung solcher Rechte sollte man, soweit sie nicht durch das Gesetz selbst vorgesehen ist — wie für Kuhrechte —, entgegentreten. Diese Nutzungsrechte sind aus wirtschaftlichen Bedürfnissen entstanden, die auch heute noch vorhanden sind, und sollten den Heimwesen der betreffenden Gegend erhalten bleiben. Wo Ställe und Sennhütten nicht der Alpgenossenschaft gehören, sondern Nutzungsberechtigten, sollten, sofern es sich nicht um Fahrnisbauten handelt, Dienstbarkeiten — Baurechte — zur Eintragung gebracht werden. Geschieht dies nicht, so müssen sie gemäss Art. 667 ZGB als Eigentum der Alpgenossenschaft betrachtet werden.

Die Vormerkungen, nach welchen dem Bund und dem Kanton im Sinne der Bundesratsbeschlüsse über die Förderung der Hochbautätigkeit und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Gewinnansprüche zustanden, sind nun überall gelöscht.

Schon oft wurde das in Absatz 3 des Art. 944 ZGB vorgesehene besondere Grundbuch für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen vermisst. Wo Dienstbarkeiten zulasten von Bahnterrain begründet werden, können sie nur auf den Blättern der berechtigten Grundstücke, nicht aber auf denen, die belastet sind, aufgetragen werden. So fehlt wohl auch der Bahnverwaltung selbst eine übersichtliche Darstellung der zugunsten und zulasten von Bahngebiet bestehenden Dienstbarkeiten.

Von den beiden erlassenen Kreisschreiben betraf das eine vorgemerkt Liegenschaftspfändungen, deren Löschung unterlassen wurde, und das andere die Verrechnung der Handänderungsabgabe mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Über die Geschäftslast der einzelnen Grundbuchämter gibt die nachfolgende Tabelle — abgesehen von der Grundbuchbereinigung — hinreichende Auskunft (vgl. S. 230/231).

2. Regierungsstatthalterämter.

Es sind 4 Beschwerden eingelangt. Zwei Beschwerden wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung wurden zurückgezogen, nachdem der verlangte Entscheid durch den Regierungsstatthalter inzwischen gefällt worden war. Eine Beschwerde wurde durch Beschluss des Regierungsrates an das zuständige Verwaltungsgericht geleitet. Eine Beschwerde musste als unbegründet abgewiesen werden.

Ein Regierungsstatthalter wurde darauf aufmerksam gemacht, dass er nicht Massaverwalter in öffentlichen Inventaren in seinem Bezirk sein könne, da dies mit den in Art. 63, 64 und 65 des EG zum ZGB und in den §§ 2, 4 und 5 des Dekretes betreffend die öffentlichen Inventare umschriebenen Pflichten des Regierungsstatthalters unvereinbar sei.

3. Die Kontrolle des Stempelbezuges.

Erhebliche Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Stempelabgabe vom 2. Mai 1880 sind nicht festgestellt worden. Ungenügend oder gar nicht gestempelte Eingaben wurden in der Regel zur Stempelung zurückgesandt, in einzelnen Fällen wurden die Akten an die Finanzdirektion gewiesen. Verschiedentlich mussten Gerichtsschreiber darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie die Beachtung der Stempelvorschriften durch die Parteien (Klagen, Ladungsansuchen und andere Gesuche) zu kontrollieren haben.

4. Gerichtsschreibereien.

Die Geschäftsführung der Gerichtsschreiber, soweit sie unserer Aufsicht unterstellt ist, war im Berichtsjahr mit wenigen Ausnahmen befriedigend. Da und dort fehlt die Beaufsichtigung und Kontrollierung der Angestellten, namentlich der in Strafsachen arbeitenden, durch den Gerichtsschreiber. Ein Strafaktuar musste wegen Veruntreuungen sofort entlassen werden. Ungleiche Anwendung des Tarifs in Strafsachen vom 21. September 1922 und Verschleppungen in der Überweisung der Urteilsauszüge wurden verschiedentlich festgestellt. Die betreffenden Gerichtsschreiber sind auf ihre Pflichten

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen										II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Anzahl						Total	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe			
	1. Erbgang und Teilung	2. Kauf und Tausch	3. Aus ehelichem Güterrecht und Namensänderung	4. Zwangsverwertungen	5. Expropriationen	6. Neue Grundbuchblätter			Fr.	Rp.	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
1. Aarberg	58	205	3	2	—	43	311	1,132	5,843,862	95	91	290
2. Aarwangen	66	377	—	4	3	106	556	1,290	8,086,997	—	194	358
3. Bern	226	1,208	1	48	29	360	1,872	2,568	87,868,200	—	694	2,199
4. Biel	53	402	2	12	1	132	602	938	17,843,791	35	176	253
5. Büren	49	227	—	14	—	38	328	1,146	4,741,884	—	33	69
6. Burgdorf	84	383	—	—	1	80	548	1,279	13,126,198	—	153	354
7. Courtelary	82	444	1	29	—	174	730	2,028	10,228,995	—	87	231
8. Delsberg	280	439	—	6	—	65	790	3,085	8,101,950	—	75	610
9. Erlach	53	229	3	3	—	46	334	1,029	2,292,528	—	105	163
10. Fraubrunnen . . .	56	205	4	5	1	35	306	1,172	7,207,308	—	94	257
11. Freibergen	33	224	2	8	2	—	269	1,556	3,729,771	95	8	117
12. Frutigen	109	353	—	3	—	40	505	986	5,533,799	98	97	167
13. Interlaken	177	627	—	24	—	158	986	1,775	18,910,853	—	162	242
14. Konolfingen . . .	95	327	1	9	—	253	685	1,386	11,827,298	25	208	526
15. Laufen	92	284	1	18	—	30	425	1,626	4,413,031	17	28	81
16. Laupen	52	147	1	1	—	29	230	578	3,515,927	70	50	235
17. Münster	122	770	1	8	10	241	1,152	2,366	7,822,737	45	111	236
18. Neuenstadt	61	82	2	6	—	4	155	616	1,803,673	80	8	29
19. Nidau	36	353	2	6	2	40	439	1,237	6,371,341	50	77	357
20. Oberhasli	62	147	6	—	—	76	291	720	2,891,515	—	43	129
21. Pruntrut	304	1,103	3	29	—	210	1,649	5,308	8,767,637	—	55	295
22. Saanen	33	135	2	10	—	51	231	329	3,169,110	—	49	107
23. Schwarzenburg . .	33	160	1	6	—	28	228	522	2,703,145	14	43	98
24. Seftigen	59	343	—	14	—	7	423	1,456	10,797,530	—	80	238
25. Signau	65	443	1	1	—	93	603	857	9,634,380	60	147	383
26. Ober-Simmental .	56	164	4	18	—	77	319	467	4,226,402	—	58	131
27. Nieder-Simmental .	84	518	3	7	—	58	670	1,338	8,068,255	91	116	305
28. Thun	124	660	13	39	1	154	991	1,897	22,989,410	—	247	562
29. Trachselwald . .	84	250	1	5	—	64	404	913	9,234,361	—	171	429
30. Wangen	57	368	2	4	—	41	472	1,044	6,151,258	50	65	308
Total	2,745	11,577	60	339	50	2,733	17,504	42,644	317,903,154	25	3,525	9,759

aufmerksam gemacht worden, unter Androhung schärferer Massnahmen.

Verschiedene Anfragen gaben zu folgenden Weisungen betreffend Anwendung des Gebührentarifs in Zivilprozesssachen vom 17. März 1919 Anlass: Es ist für jedes Nebendoppel einer richterlichen Verfügung im Sinne des §1, Ziff. 2, der Zuschlag von 60 Rappen zu berechnen. Der Wortlaut von Ziff. 2 von § 1 befindet sich in einem offensichtlichen Gegensatz zu demjenigen von Ziff. 1, in welcher der Zuschlag von 60 Rp. nur für jedes weitere Nebendoppel vorgesehen wird in dem Sinne, dass ein Nebendoppel in der Grundgebühr inbegriffen sein soll. In den Fällen der §§ 2, I, Ziff. 1, und II, Ziff. 1 und 2, und 3, Ziff. 1, darf der Zuschlag so berechnet werden, dass eine mit Schreibmaschine geschriebene Seite für 3, eine mit enger Handschrift beschriebene Folioseite für 2 Tarifseiten gerechnet wird.

Die Beziehung eines Fürsprecherkandidaten zu Protokollierungen in einzelrichterlichen Straffällen haben wir als zulässig erklärt, sofern der Kandidat die Verpflichtung eingeht, welche § 7 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 für die Beamten und Angestellten des Staates vorsieht.

5. Güterrechtsregister.

Eine Beschwerde gegen einen Güterrechtsregisterführer erwies sich als unbegründet. Der Beschwerdeführer konnte zum Rückzug bewogen werden. Es waren verschiedene Einfragen zu beantworten. Ein Güterrechtsregisterführer hatte die Auffassung vertreten, dass bei Wohnsitzverlegungen der Ehegatten die Übermittlung der Belege vom Registeramt des früheren Wohnsitzes vor der Eintragung ins Hauptregister stattzufinden habe, indem die Zulässigkeit der Eintragung auf Grund dieser Belege geprüft werden müsse. Wir haben uns dahin geäußert, dass in einem solchen Falle die Eintragung ins Hauptregister vorgenommen werden muss, wenn die in Art. 20 Al. 1 Gü V verlangten Ausweise vorhanden und in Ordnung sind. Der Registerführer des neuen Wohnsitzes ist nicht befugt, eine Anmeldung, welche innert 3 Monaten seit der Wohnsitzverlegung erfolgt, wie eine neue Anmeldung zu behandeln und bei der Eintragung im Hauptregister einer selbständigen, genauen Prüfung gemäss den in der Verordnung enthaltenen Vorschriften zu unterziehen. Wenn der Eintrag im Register des früheren Wohnsitzes zu Recht bestanden hat, so soll er auch ohne weiteres im Register des neu erworbenen Wohnsitzes eingetragen werden können. Eine Einfrage, wie sich Art. 26 Gü V zu Art. 665 Abs. 3 ZGB verhalte, haben wir wie folgt beantwortet: Art. 26 der Verordnung betreffend das Güterrechtsregister schreibt nur für Rechtsgeschäfte des Art. 15 Abs. 2 vor, der Grundbuchverwalter habe dem Güterrechtsregisteramt von der erfolgten Eintragung im Grundbuch Kenntnis zu geben. Nur in solchen Fällen hat der Güterrechtsregisterführer mit der Veröffentlichung des Rechtsgeschäftes bis zum Eintreffen der Rückmeldung zuzuhören. Den Rechtsgeschäften unter den Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gesamtgut betreffen, stehen die Eheverträge (Art. 12 Gü V) gegenüber. Hat deren Eintragung in das Güterrechtsregister und die Veröffentlichung Änderungen am gesamten Grundeigentum eines Ehegatten oder auch nur an einzelnen Grundstücken zur

Folge, so ist dem Grundbuchamt durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Registereintrages hie von Anzeige zu machen. Dieser Anzeige ist der Grundbuchauszug beizulegen. Dem Güterrechtsregisteramt braucht nachher von der erfolgten Grundbucheintragung nicht Kenntnis gegeben zu werden, und deshalb ist auch mit der Veröffentlichung des Güterrechtsregisterintrages nicht zuzuhören bis nach erfolgtem Grundbucheintrag. Die Anzeige an das Grundbuchamt soll vielmehr erst gemacht werden, wenn der Güterrechtsregistertrag in Ordnung und die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Statistik ergab für den Kanton Bern im Berichtsjahr folgendes Resultat:

Die Zahl der Ehen, über welche Eintragungen bestehen, betrug auf 31. Dezember 1928: 56,547, Neueintragungen wurden 580 und Löschungen 554 angegeben. Als Lösungsgründe wurden genannt: in 409 Fällen Tod, in 25 Fällen Systemwechsel, 36 Scheidungen und Wohnsitzwechsel in 88 Fällen. Von den bestehenden Eintragungen sind 49,420 Erklärungen nach Art. 9 Abs. 2 Schlusstitel zum ZGB — Unterstellungen unter das alte Recht —, 1051 Erklärungen, nach denen sich die Ehegatten dem neuen Recht unterstellen; 4075 ehevertragliche Vereinbarungen, wovon 3376 Gütertrennungen; 342 durch Verfügung des Richters begründete Rechtsverhältnisse, inbegriffen 323 richterliche Gütertrennungen; 1566 gesetzliche Gütertrennungen, sei es infolge Konkurses oder auf Begehr des Bräutigams bzw. der Braut, und 113 Rechtsgeschäfte gemäss Art. 177 ZGB.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Es wurden verschiedentlich Kassarevisionen vorgenommen und die Buchführung und Gebührenverrechnung nachkontrolliert. An einzelnen Orten war die Buchführung mangelhaft, ebenso zeigten sich da und dort Ungenauigkeiten in der Gebührenverrechnung. Die erforderlichen Weisungen wurden erteilt. Die andauernd starke Belastung der Betreibungs- und Konkursämter machte die Beibehaltung der im Vorjahr bewilligten Aushilfen und die Bewilligung neuer Aushilfen notwendig. Den dahierigen Ausgaben steht ein Mehreingang an Gebühren gegenüber. Es waren verschiedene Anfragen zu beantworten. Die Frage, wer für die Lösung einer infolge Betreibungsverjährung hinfällig gewordenen Verfügbungsbeschränkung zu sorgen habe, wurde dahin entschieden, dass die Anmeldung durch den Grundeigentümer unter Beilage einer Bescheinigung des Betreibungsamtes zu erfolgen habe. VZG Art. 6, lit. b, Ziff. 4. Für die Bescheinigung wird die tarifmässige Gebühr geschuldet. Auf ein Gesuch um Stellungnahme zu einem Verantwortlichkeitsanspruch gegen einen Betreibungsbeamten wurde nicht eingetreten, da nach Art. 5 des Betreibungs- und Konkursgesetzes die Betreibungsbeamten Drittpersonen gegenüber selbständig verantwortlich sind und der Staat nur subsidiär haftet.

Eine Anfrage betreffend Archivierung der Akten gerichtlicher Nachlassverträge wurde dahin beantwortet, dass der Sachwalter verpflichtet ist, solche Dossiers gebunden und geordnet einzuliefern. Diese Dossiers sind vom Betreibungs- und Konkursbeamten zu nummerieren und unter besonderer Rubrik in das Archivinventar einzutragen.

7. Lehrlingswesen.

Es sind keine nennenswerten Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Dekrets vom 10. Februar 1909 und die zugehörige Vollziehungsverordnung zu unserer Kenntnis gelangt. Die verspätete Einsendung der Lehrverträge durch den Prinzipal führte in 2 Fällen zur Ausfällung einer Busse durch den Polizeirichter. Eine Beschwerde gegen einen Prinzipal, der sich weigerte einem Lehrling die nötige Freizeit für den Besuch der Fortbildungsschule zu bewilligen, konnte durch Verfügung der Justizdirektion, ohne Überweisung an den Richter erledigt werden.

In bezug auf die Einstellung von Lehrlingen in der Staatsverwaltung sind durch den Beschluss des Regierungsrates vom 5. April 1929 die notwendig erscheinenden Einschränkungen gemacht worden. Die Einstellung von Lehrlingen durch die Vorsteher der Bezirksbureaux ist nicht mehr gestattet ohne vorgängige Einholung einer Bewilligung der zuständigen Direktion. An den im Berichtsjahr abgehaltenen Prüfungen haben 117 Kandidaten teilgenommen. Hiervon waren 71 Lehrtöchter und 46 Lehrlinge.

8. Die Aufsicht über das Notariat.

Zur ersten Patentprüfung meldeten sich 9, einem davon musste mangels hinreichender Ausweise der Zutritt verweigert werden. Von den übrigen 8 bestanden die Prüfung 6.

Zur zweiten Prüfung liessen sich 10 einschreiben, der Zutritt konnte allen bewilligt werden. Von diesen 10 wurden 8 zu Notaren patentiert.

Auf bezügliche Gesuche hin wurden 7 Notaren die Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes erteilt. Anderseits haben 6 selbständig praktizierende und 1 Angestellter-Notar auf die Ausübung ihres Berufes verzichtet. Infolge Todesfall wurden 3 Notariatsbureaux entweder geschlossen oder sind von andern Notaren übernommen worden.

An Beschwerden sind uns 54 zugegangen. Darin sind von Amtes wegen eingeleitete Disziplinarverfahren inbegriffen.

Vom Vorjahr übernahmen wir 15 Das ergibt total 69

Davon wurden durch Entscheide 25, durch Rückzug 20 und auf dem Korrespondenzwege 13 oder total 58 erledigt.

Unerledigt blieben 11

Von den beurteilten wurden 10 zugesprochen und die betreffenden Notare disziplinarisch bestraft, 12 wurden abgewiesen und auf 3 konnte nicht eingetreten werden, weil nicht notarielle Funktionen in Frage standen.

Zudem wurden 131 Eingaben aus dem Gebiete des Notariats behandelt. Was von den Antworten und den Entscheiden allgemeineres Interesse hat, wird in der Regel in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen publiziert. Hier soll noch auf folgendes hingewiesen werden:

1. Einem Notariatskandidaten wird grundsätzlich die Hochschulzeit erst von der Immatrikulation an an-

gerechnet, Ausnahmen können nur unter ganz besonderen Verhältnissen zugelassen werden.

2. Das durch Dekret vom 16. November 1925 eingeführte öffentliche Verurkundungsverfahren bei Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken haben wir auch da als zulässig erklärt, wo die Vermessung fehlt, für die betreffende Änderung aber doch ein zuverlässiger Plan aufgenommen wurde. Das wird regelmässig da der Fall sein, wo z. B. eine Strassenanlage usw. von Bund und Kanton subventioniert wird. Was sonst in die Messurkunde des Geometers aufzunehmen ist, muss in solchen Fällen in den Vertrag aufgenommen werden.

Umgekehrt sind wir den Versuchen, in diesem vereinfachten Verfahren Dienstbarkeiten zu begründen, entgegengetreten. Wo das gewünscht wird, hat der Notar die Pflicht, den Vertrag im ordentlichen Verfahren zu verurkunden; gleichzeitig kann er einen in einfacher Schriftform gehaltenen Dienstbarkeitsvertrag unterzeichnen lassen.

Überdies wurden 22 Kostenfestsetzungsbegehren eingereicht, 17 von den zahlungspflichtigen Parteien und 5 von Notaren.

Vom Vorjahr übernahmen wir 4

Hierz von wurden 26 erledigt, 7 durch Rückzug und 15 durch Entscheide. In 2 Fällen wurde die Rechnung bestätigt, in 8 gekürzt; auf weitere 5 Begehren konnte mangels Zuständigkeit nicht eingetreten werden.

Die Notariatskammer behandelte in 5 Sitzungen 19 Geschäfte. An Stelle des verstorbenen Notar Jakob Meyer wählte der Regierungsrat Notar Emil Spycher in Langenthal; im übrigen ist der Mitgliederbestand der gleiche geblieben.

C. Vormundschaftswesen.

Aus dem Gebiete des eigentlichen Vormundschaftsrechtes, mit Ausnahme des Eltern- und Kindesrechtes, sind 190 Geschäfte eingelangt. 54 derselben waren Gesuche ausserkantonaler und ausländischer Behörden um Übernahme bestehender oder Anordnung neuer Vormundschaften. Es war nicht immer leicht, diesen Gesuchen zu entsprechen, da die Voraussetzungen für die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen, besonders die örtliche Zuständigkeit der bernischen Behörden, öfters nicht gegeben war. — Wir hatten bereits im Jahre 1923 in einer Eingabe an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement darauf hingewiesen, dass in verschiedenen Fällen die starre Durchführung des Wohnsitzprinzips, Art. 376 ZGB, zu Schwierigkeiten führe und dass es zweckmässiger wäre, die Vormundschaft durch die Behörden der Heimat führen zu lassen. Schwierigkeiten ergeben sich besonders dann, wenn eine Person, die ausserhalb des Heimatkantons Wohnsitz hat, in eine Irrenanstalt oder Erziehungsanstalt des Heimatkantons verbracht wird und dort die Armenbehörden der Heimat für sie sorgen müssen oder wenn eine Person aus armen- oder sicherheitspolizeilichen Gründen heimgeschafft wird und für sie vormundschaftliche Massnahmen notwendig werden. Die Justizdirektion des Kantons Zürich hatte eine ähnliche Eingabe eingereicht

und angeregt, das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement möchte in einem Kreisschreiben den Heimatgemeinden die Übernahme und Führung der Vormundschaften in den oben angeführten Fällen empfohlen. Angesichts des bestimmten Wortlautes des Artikels 376 ZGB glaubte jedoch das Departement dieser Anregung nicht Folge geben zu können.

Die Zahl der Beschwerden gegen vormundschaftliche Behörden (27) hat sich gegenüber dem Vorjahr (14) erhöht. Fünf Beschwerden wurden der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde zum Entscheid überwiesen und zwei, die erst kurz vor Jahresende einglangten, kamen erst im Jahre 1929 zur Beurteilung. Dagegen sind die bereits im Jahre 1927 eingelangten drei Beschwerden beurteilt worden.

15 der beurteilten Beschwerden mussten abgewiesen werden, auf fünf konnte nicht eingetreten werden, und drei wurden ganz oder teilweise zugesprochen. Die meisten Entscheidungen des Regierungsrates sind wie bisher in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht worden, so dass wir nur einige wichtige Entscheide anführen.

Der Regierungsstatthalter kann anlässlich der Passation der Rechnung des Vormundes auch die Angemessenseit der von der Vormundschaftsbehörde zuerkannten Entschädigung überprüfen (MbVR, XXVI, 280). — Zur Beschwerde gegen die Passation der Rechnung des Vormundes sind nur die Vormundschaftsbehörde, der Vormund und der Bevormundete berechtigt. Dritte haben kein Beschwerderecht. — Zur Beschwerde gegen die Vormundschaftsbehörde ist nur berechtigt, wer ein vormundschaftliches Interesse hat. Persönliche Interessen des Beschwerdeführers können nicht durch eine Beschwerde gemäss Art. 420 ZGB geltend gemacht werden. Wenn das Gericht anlässlich der Ehescheidung beiden Eltern die elterliche Gewalt entzogen und die Kinder der Vormundschaftsbehörde überwiesen hat, dann ist die Vormundschaftsbehörde auch zuständig zur Bezeichnung des Pflegeortes. Sie kann die Kinder insbesondere auch der Mutter oder dem Vater zur Pflege anvertrauen (MbVR, XXVI, 339). Die Vormundschaftsbehörden können, bevor sie gemäss Art. 181 Abs. 2 ZGB die Zustimmung zum Abschluss von Eheverträgen während der Ehe erteilen, auch prüfen, ob die Interessen der Kinder, insbesondere vorehelicher Kinder, gewahrt wurden.

Durch ein Kreisschreiben haben wir die Gemeinden neuerdings auf die Wichtigkeit der Pflegekinderaufsicht aufmerksam gemacht. Eine ganze Reihe von Gemeinden hat daraufhin die Aufsicht reglementarisch geordnet.

Gesuche um Mündigerklärung sind neun eingelangt, von denen fünf entsprochen werden konnte, während

zwei abgewiesen werden mussten. Zwei Gesuche wurden zurückgezogen.

Gegen erstinstanzliche Entscheide betreffend den Entzug oder die Rückgabe der elterlichen Gewalt ist in zwölf Fällen die Weiterziehung an den Regierungsrat erklärt worden. Der Regierungsrat hat neun Rekurse als unbegründet abgewiesen und einen teilweise begründet erklärt. Ein Rekurs war auf Jahresende noch nicht beurteilt, und ein weiterer konnte abgeschrieben werden, da die Angelegenheit durch die Gerichte beurteilt wurde.

Gegen zwei Entscheide haben die Beschwerdeführer die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erklärt. In einem Fall ist die Beschwerde zugesprochen worden, im andern Fall wurden die Akten zu neuer Beurteilung zurückgewiesen. Gegen den neuen Entscheid ist wiederum eine zivilrechtliche Beschwerde eingelangt, die anfangs 1929 abgewiesen wurde.

Sowohl auf dem Gebiete des eigentlichen Vormundschaftsrechtes wie auch des Eltern- und Kindesrechtes mussten wir mündlich und schriftlich in vielen Fällen Auskunft erteilen.

Auch in Erbschaftssachen sind von Behörden und Privaten viele Begehren um Auskunfterteilung eingelangt. Zudem haben wir in manchen Fällen bei der Liquidation des Nachlasses von Schweizern im Ausland mitgewirkt oder die Interessen von Schweizern im Ausland bei der Beerbung von Verwandten, die in der Schweiz wohnten, gewahrt. Die Kontrolle verzeichnet 78 derartige Geschäfte, die oft langwierige Verhandlungen erforderten.

Von der Gesamtzahl der auf Ende des Jahres 1928 bestehenden 12,835 Vogteien waren im Berichtsjahre 5530 fällig gewesen und stehen nach erfolgten Mahnungen noch aus in den Amtsbezirken Interlaken 1, Münster 1 und Seftigen 3.

D. Bürgerrechtsentlassungen.

Die Zahl der im Berichtsjahre behandelten und bewilligten Entlassungsfälle beträgt 79 gegenüber 51 im Vorjahrre.

Davon wurden in 6
Fällen mit 8 Personen, welche das Bürgerrecht in
2 bernischen Gemeinden besassen, die Entlassung
aus dem einten Gemeindebürgerrecht erwirkt.

aus dem einen Gemeinschaftsbürgerrecht erwirkt.
Von den übrigen Fällen von 73
haben das Bürgerrecht in andern Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren gestützt auf die erhaltene Zusicherung hin im Begriffe, es zu erwerben, und zwar:

a) in andern Kantonen:

Zürich in	9 Fällen mit	7 Ehefrauen und	6 Kindern, total	22 Personen
Solothurn in. . . .	1 Fall	» 1 Ehefrau	» 3 » »	5 »
Baselstadt in	1 » »	1 » »	2 » »	4 »
	11 Fälle		Gesamtzahl	31 Personen

b) im Ausland:

Deutschland in . . .	37	Fällen mit 19 Ehefrauen und 35 Kindern, total	91	Personen
Frankreich in . . .	7	»	2	»
England in . . .	8	»	6	»
Kanada in . . .	5	»	1	»
Dänemark in . . .	1	»	1	»
Finnland in . . .	2	»	2	»
Norwegen in . . .	2	»	2	»
		in 62 Fällen		total 154 Personen
Andere Kantone	11	»		31 »
Total	<u>73</u>	Fälle		mit total <u>185</u> Personen

Die Prüfung und Behandlung dieser Ausbürgerungsfälle erfordert immer viel Arbeit und Zeitaufwand.

E. Handelsregister.

Im Jahre 1928 sind neu eingelangt 217 Geschäfte. Vom letzten Jahre wurden 15 Geschäfte übernommen, so dass sich eine Gesamtzahl von 232 Geschäften ergibt. Am Ende des Jahres waren 35 Geschäfte nicht erledigt, 197 sind somit erledigt worden. Von den erledigten Geschäften sind 14 Einfragen über rechtliche und administrative Verhältnisse. Durch Korrespondenzen sind insgesamt 159 Geschäfte erledigt worden. In 117 Fällen liess sich der Aufgeforderte nach näherer Aufklärung eintragen. In 41 Fällen verzichtet die Aufsichtsbehörde schon in diesem Vorverfahren auf die Eintragung. In 5 Fällen sprach der Regierungsrat Ordnungsbussen aus, da auf die Aufforderung zur Eintragung weder Weigerungsgründe angegeben noch die Eintragung ange meldet wurde. Gemäss dem Beschluss des Regierungsrates vom 12. März 1926 verfügte die Justizdirektion in 8 Fällen die Löschung von Vereinen, Aktiengesellschaften und Genossenschaften gestützt auf Art. 4 der bundesrätlichen Verordnung vom 27. Dezember 1910 und Art. 16 der Verordnung II vom 16. Dezember 1918. Der Regierungsrat als obere Aufsichtsbehörde hatte in 9 Fällen zu entscheiden. 8 Firmen wurden von Amtes wegen im Handelsregister eingetragen. In einem Falle hat der Regierungsrat die Eintragspflicht verneint. Gegen den Entscheid des Regierungsrates wurde in 3 Fällen der Rekurs an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erhoben. Alle 3 Rekurse wurden abgewiesen. In einem Falle ist der Rekurs an den Bundesrat erklärt worden. Der bezügliche Entscheid steht noch aus. Die bisherige Praxis, bei Bejahrung der Eintragspflicht und Eintragung von Amtes wegen regelmässig eine Ordnungsbussa gestützt auf Art. 864 OR auszusprechen, ist aufgehoben worden. Bussen werden nur mehr bei absichtlicher Verschleppung und Trölperei ausgesprochen.

In 3 Fällen wurde gegen Verfügungen des Handelsregisterführers Beschwerde erhoben. 2 Beschwerden wurden durch Entscheid des Regierungsrates gut geheissen. 1 Beschwerde wurde vor der Erledigung zurückgezogen.

F. Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Verfügungen zu toter Hand erreichen den Gesamtbetrag von Fr. 21,000.

G. Administrativjustiz.

Im Berichtsjahr musste in 6 Fällen das Kompetenzkonfliktverfahren durchgeführt werden, wovon fünf durch übereinstimmende Ansichtsausserung erledigt werden konnten, während einer auf Jahresende noch hängig war. Der Grossen Rat hat in der ausserordentlichen Wintersession den Kompetenzkonflikt zwischen dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht betreffend die Zuständigkeit zur Beurteilung von Klagen wegen Lieferung von Elektrizität aus Gemeindeelektrizitätswerken dahin entschieden, dass er die Zivilgerichte für zuständig erklärte.

Von den sechs Expropriationsgesuchen konnten zwei durch Anerkennung des Expropriationsrechts erledigt werden, eines konnte im Berichtsjahr nicht erledigt werden und drei mussten dem Grossen Rat vorgelegt werden, der das Recht zur Zwangseignung er teilte. Der Regierungsrat hatte zudem zwei Einsprachen gestützt auf § 20 des kantonalen Expropriationsgesetzes zu entscheiden. Dabei stellte er fest, dass die Notwendigkeit zur Zweckmässigkeit von Strassen und Anlagen, die in einem rechtskräftigen Alignementsplan vorge sehen waren, im Einspracheverfahren nicht mehr über prüft werden könne.

H. Mitberichte.

In 332 Geschäften anderer Direktionen haben wir unsern Mitbericht abgegeben. Davon betrafen 56 die Gemeindedirektion, 50 die Baudirektion, 44 die Direktion des Innern, 36 die Armendirektion, 34 die Landwirtschaftsdirektion, 31 die Polizeidirektion und der Rest die übrigen Direktionen. Unser Bericht konnte sich in vielen Fällen auf eine kurze Ansichtsausserung beschränken. Einzelne Geschäfte, wie z. B. die Beantwortung der staatsrechtlichen Beschwerde betreffend das Automobildekret, die Ausarbeitung eines neuen Entwurfes für ein Umlegungsdekret und die Begutachtung von Fragen aus dem Gemeinde- und Armenrecht beschäftigten uns während längerer Zeit.

J. Verschiedenes.

Die Gültschatzungskommissionen haben im Berichtsjahr im ganzen 32 Begehren behandelt, und zwar

25 Ertragswertschatzungen und 7 Verkehrswertschatzungen.

Im Berichtsjahre langte eine Beschwerde ein, deren Erledigung ins Jahr 1929 fällt.

Infolge Rücktrittes oder Ablaufs der Amts dauer der bisherigen Funktionäre wurden die Schatzungskommissionen neu bestellt in den Amtsbezirken Biel, Burgdorf, Konolfingen, Laupen, Münster, Nidau, Schwarzenburg, Signau und Niedersimmental.

Im weitern gelangten zahlreiche Requisitoriale und Rogatorien nach und vom Ausland, Ansuchen um Vermittlung von Nachlassliquidationen betreffend im Ausland verstorbene Berner, Gesuche um Aufenthalts-

ausforschungen von unbekannt Abwesenden im Ausland usw. zur Erledigung.

Auch das Jahr 1928 brachte dem Rechnungswesen der Justizverwaltung bedeutende Arbeit.

Die Gesamtzahl der von der Justizdirektion im Berichtsjahre behandelten Geschäfte beträgt 3534 gegenüber 3508 im Vorjahr.

Bern, den 8. Juni 1929.

Der Justizdirektor:

Merz.

Vom Regierungsrat genehmigt am 2. Juli 1929.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**